

Satzung des Fördervereines der Berglandschule Bad Endbach

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Berglandschule Bad Endbach“ und hat seinen Sitz in 35080 Bad Endbach.

(2)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3)

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die pädagogische Arbeit der Schulgemeinschaft materiell, finanziell und ideell zu unterstützen und zu fördern. Die Arbeit des Vereins ist gemeinnützig und parteiunabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 – 68) der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an Mitglieder sind nicht zulässig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an den Zielen des Vereins mitarbeiten und ihn unterstützen will.

(2)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung müssen Gründe nicht mitgeteilt werden.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

...

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod,
- d) Auflösung des Vereins.

(4)

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

(5)

Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

(1)

Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.

(2)

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3)

Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

(4)

Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1)

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied nimmt am Bankeinzugsverfahren teil.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wurde von der Mitgliederversammlung auf 1 Euro festgesetzt.

(2)

Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

(3)

Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen. Im Eintrittsjahr wird anteilig eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(2)

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Tagesordnung hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- a) Alle zwei Jahre: Neuwahl des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d) Entgegennahme des Kassenprüfberichts;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

...

(3)

Anträge sind bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem Vorstand einzureichen. Für die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4)

Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

(5)

Die Bestimmungen über ordentliche Mitgliederversammlungen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können nach ordnungsgemäßer Einberufung über alle Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse gefasst werden wie in ordentlichen Sitzungen auch.

(6)

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen oder –ergänzungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7)

Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes geheim, ansonsten öffentlich durch Handzeichen.

(8)

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1)

Der Vorstand besorgt die Angelegenheit des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien bzw. dieser Satzung. Er ist ehrenamtlich tätig.

(2)

Dem Vorstand gehören an:

- ein/e Vorsitzende/r;
- ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r;
- ein/e Schriftführer/in;
- ein/e Kassierer/in;
- bis zu drei Beisitzer.

...

(3)

Der/die Vorsitzende des Schullelternbeirates gehört mit beratender Stimme kraft Amtes dem Vorstand an, sofern er/sie nicht im Vorstand des Vereins vertreten ist. Der Vorstand hat die Möglichkeit Beiräte zu benennen, die unterstützend tätig werden können.

(4)

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand vertreten durch die Vorsitzend/den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin/den Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und den Kassierer.

Es sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt.

(5)

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand durch Beschluss bis zu nächsten Mitgliederversammlung, dies ist spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes, einzuberufen, aus der Reihe seiner Mitglieder ergänzen.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

(6)

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist durch die/den Vorsitzende/n einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

(7)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(8)

Über die Vorstandssitzungen hat die/der Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist von der/dem Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfungen

Die Kassenprüfer haben über ihre Kassenprüfungen in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Vereinsauflösung

(1)

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss hierüber muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

(2)

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand gestellt oder von wenigstens einem Drittel der Mitglieder schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingebracht werden. Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

(3)

Beschlüsse über Änderungen des gesetzlichen Vorstandes, der Satzung und die Auflösung des Vereins sind beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

(4)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Schulelternbeirat der Berglandschule Bad Endbach mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zu verwenden. Falls die Berglandschule Bad Endbach zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung nicht mehr bestehen sollte, ist das Vereinsvermögen für die entsprechenden Zwecke dann in der Gemeinde Bad Endbach vorhandenen Kindergärten zu übertragen.

35080 Bad Endbach,